

# Markt Aislingen

## Bebauungsplan

### “Freiflächenphotovoltaik anlage Hartfeld“



**Teil:**

**Vorentwurf**

### **Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Planstand: 16.04.2024

**Andreas Görgens**



Andreas Görgens Dipl.-Ing. (TU)  
Freier Landschaftsarchitekt BYAK  
Scoranweg 3 - 89415 Lauingen

Fon: 09072 | 92 21 35  
Fax: 09072 | 92 21 37  
Email [la.goergens@t-online.de](mailto:la.goergens@t-online.de)

# 1. PLANBESCHREIBUNG UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

## 1.1 NAME UND STATUS DER PLANUNG

<b>Name der Planung:</b> Markt Aislingen – BBPL “ Freiflächenphotovoltaikanlage Hartfeld“	
<b>Bereich:</b> Gemarkung Baumgarten, Grundstücke Fl.Nrn. 306, 308, 309, 307 (Teilfläche)	
[x] B-Plan [ ] Satzung nach §§ 34,35 BauGB [x] FNP-Änderungen veranlasst [ ] vorhabenbezogener B-Plan	
<b>Datum der (örtlichen) Prüfung:</b> ----	<b>Planungsstand</b>
<b>Verfahren:</b>	Aufstellungsbeschluss: [x] 16.04.2024
[x] Regelverfahren	Städtebaulicher Entwurf: [ ]
[ ] vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB	Entwurfsbeschluss: [ ]
[ ] beschleunigtes Verfahren § 13a BauGB	Nach FNP dargestellt als: [x]
<b>An der Prüfung beteiligte Ämter</b>	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
[ ]	• Landwirtschaftliche Flächen
[ ]	Geplante Nutzung
[ ] Sonstige	Sonstiges Sondergebiet
-----	• Solarenergie
[x] Träger öffentlicher Belange	Derzeitiger Status
	[ ] unbeplanter Innenbereich (§ 35 BauGB)
	[x] unbeplanter Außenbereich (§ 35 BauGB)
	[ ] rechtskräftiger B-Plan
	[ ] Baubestandsflächen
<b>Fotodokumentation</b>	<b>Zusätzlich vorhandene Pläne</b> (in Anlage)
[ ] ja [x] nein,	[ ] Listen/ Bestandspläne zur Flora
wird angefertigt von: ----	[ ] Listen/ Bestandspläne zur Fauna
<b>Erforderliche Pläne, Listen</b> (in Anlage)	[ ] Flächenschutz
[x] Lageplan (= Bebauungsplan)	[ ] Biotopkartierung
[ ] Luftbild/ Flst.-Nr.-Plan	[ ] Artenschutz
mit überlagerten Daten	[x] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
[x] Nachweis E/A im Umweltbericht und	• In Aufstellung, Edition 09/2024
graphische Niederlegung	

## 1.2 ZIELSETZUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG

In der Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hartfeld“ ist niedergeschrieben, unter welchen Ableitungen die festzusetzenden und auszuweisenden Bauinhalte bzw. die anteiligen Flächenbestimmungen legitimiert werden sollen. Im anhängigen Bauleitplanungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens als Agri-Photovoltaik-Anlage, kurz Agri-PV, im Außenbereich hergestellt. Agri-PV-Anlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG. Sie ermöglichen gegenüber konventionellen PV Anlagen auf landwirtschaftliche Flächen eine doppelte Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und PV. Künftig könnte Agri-PV, die Flächenkonkurrenz durch eine doppelte Nutzung der Flächen entschärfen: Sie bietet die Möglichkeit, große PV-Flächen im Freiland umzusetzen und gleichzeitig Böden für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Ein Vorhabenträger hat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage System Agri-PV im Gemeindegebiet Markt Aislingens, südöstlich der Ortsteile Baumgarten und Windhausen angestoßen. Der Vorhabenträger ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 4 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 5 GWh erzeugt werden kann, was dem Verbrauch von ca. 1.250 Haushalten entspricht. Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub> - Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem künftigen Generationen möchte die Marktgemeinde Aislingen hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Der Gemeinderat des Marktes Aislingen hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplane zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und verbundene Ausgleichsfläche einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

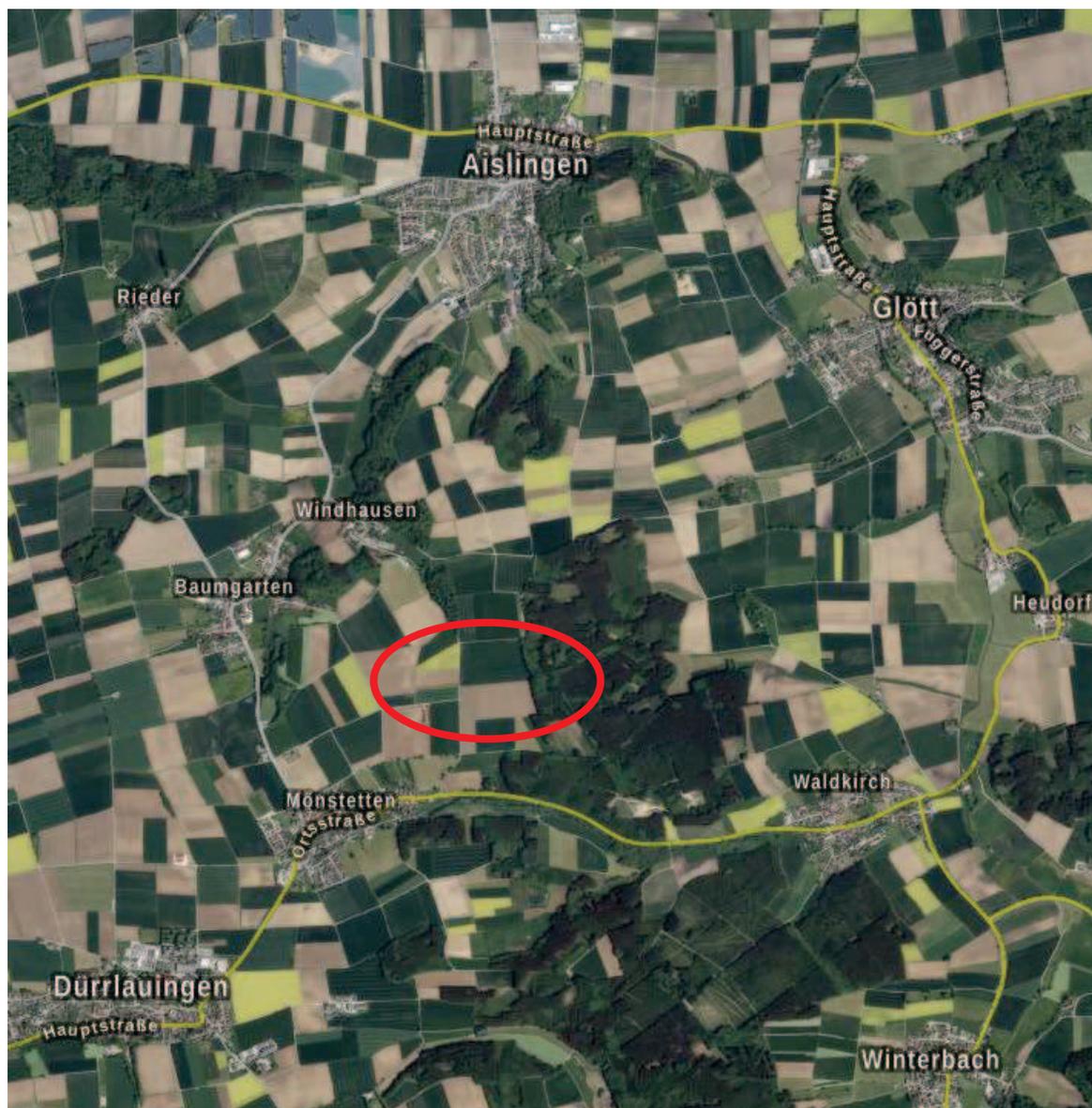
## 1.3 INHALTE DES PLANS, GEPLANTE NUTZUNGEN, Planungsrechtliche Grundlagen | Verfahren

Im Sinne der zuvor skizzierten Eckpunkte beabsichtigt die Marktgemeinde Aislingen im südlichen Gemeindegebiet, südöstlich der Gemeindeteile Baumgarten und Windhausen im landwirtschaftlich geprägten Umfeld auf den Flurflächen 306, 308, 309, 307 (Teilfläche) die Nutzung einer Sondergebietsfläche zur Solarenergiegewinnung bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

Der Bereich der Planung wird derzeit von den Grundeigentümern in landbaulicher Bewirtschaftung selbst oder in externer Leistung bearbeitet (konventionelle Landwirtschaft).



Quelle: LA Görgens 03/2024



Quelle: Bayernatlas 03/2024

Die Vorhabenzzone ist in Nähe der Landkreisgrenze zum Landkreis Günzburg bzw. zur Dorflage Mönstetten gestellt. Der zu betrachtende Landschaftsraum ist im lokalen Fall relativ stetig höheneben gelagert, landschaftsbildlich nach Norden und Westen freigestellt; in Ostbeziehung geblockt durch Forst- und Waldflächen, nach Süden in dörfliche Siedlungsfolge einmündend. Reliefmarkante Geländebezüge treten als Expositionen im Fortgang nach Mönstetten à Tallage Weiherbau, sowie anteilig à Tallage Aislinger Bach Baumgarten / Windhausen auf.

Gegenwärtig ist das zu entwickelnde Gebiet im Bereich der Liegenschaft 306, 308, 309, 307 im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Aislingen planungsrechtlich als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.

Somit ist eine grundlegende Betrachtung anderer Flächenpotenziale bei geplanter BBPL-Entwicklung rechtsformal erforderlich.



Abb.1 u. 2 Übersicht Lage



Abb.3 Übersicht Lage - vor 9. FNP-Änderung



Abb.4 Übersicht Lage – nach 9. FNP-Änderung

Die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan stützen sich auf die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (I. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen kann, ist eine Anpassung des FNP ist im vorliegenden Fall erforderlich.

Da eine gewisse Art von Konvertierung bestehender Flächen auf Umwegen in Errichtung von Agri-PV-Hinzubauten auf landwirtschaftlich genutzten Feldflächen eingeleitet wird als auch landschaftsbildliche Einflussnahme in Entfaltung gelangt, sind zuzüglich mit der planerisch definierten Gestaltung der Bebauung Sondergebiet Solarenergie (siehe Festsetzungen und Begrünung zum BBPL) unerlässliche kompensatorische Grünbildungen zur Einbindung verständlich geboten. Die lokale Landschaftsbildsilhouette würde ohne ein gewisses Maß an vorhabenverträglicher Eingrünung über Gebühr beeinflusst werden, da bis auf die östliche Bezugslinie eine signifikante Offenstellung herrscht.

## **1.4 ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG**

Die entwickelte bauleitplanerische Konzeption sollte auf den Einsatz von überprüft werden:

### **1.4.1 Energieversorgung und -nutzung**

ohne Ansprüche.

### **1.4.2 Verkehrstechnische Erschließung**

Beschreibung und Pläne zu Straßen, Fußwegen, Radwegen, Stellplätzen, ÖPNV etc.:

ohne Ansprüche.

Die Erschließung und Stellung wird durch landwirtschaftlich ausgebaute Feldwege gewährt.

### **1.4.3 Abwassertechnische Erschließung und Regenwassermanagement**

ohne Ansprüche.

Die allgemeinen Funktionen des Wasserhaushaltes bleiben erhalten.

Funktionelle erschließende Verkehrsflächen:

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf nebenseitiger Oberflächenversickerung gebunden.



Generalisierte Rahmenbedingungen im unmittelbaren Bezug zum Geltungsbereich:

- Siedlung und Versorgung  
(Wasserwirtschaft, Bodenschätze, Energiewirtschaft):  
Siedlung: keine besonderen Marker.  
Versorgung: keine besonderen Marker.  
Wasser: Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung.  
Energie: Anschlussgebiet für Windenergienutzung.
- Natur und Landschaft:  
Schutzkulisse: Nähe LSG / Schutzzone Naturpark.
- Vorranggebiete Natur und Landschaft:  
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: keine besonderen Marker.

**>Landschaftsrahmenplan<**

**Region:**

Region Augsburg  
LK Dillingen a. d. Do.  
Aislingen  
OT Windhausen /  
Baumgarten

Generalisierte Rahmenbedingungen im unmittelbaren Bezug zum Geltungsbereich:

- Natur und Landschaft:  
Natur: keine übergeordneten Marker.  
Landschaft: Tertiäres Hügelland Donau-Iller-Lech-Platten  
- Iller-Lech-Schotterplatten
- Vorranggebiete:  
Keine übergeordneten Marker.
- Hochspannungsleitungen:  
Nicht zutreffend.
- Großermittlung BIMSchG:  
Keine übergeordneten Marker.
- Erneuerbare Energien:  
Keine übergeordneten Marker.

**Landesentwicklungs-  
Programm 2020:**

Generalisierte Rahmenbedingungen im unmittelbaren Bezug zum Geltungsbereich

- LEP:  
Programmatische Aussagen.  
>>> Kreisregionen.  
**Raum mit besonderem Handlungsbedarf.**

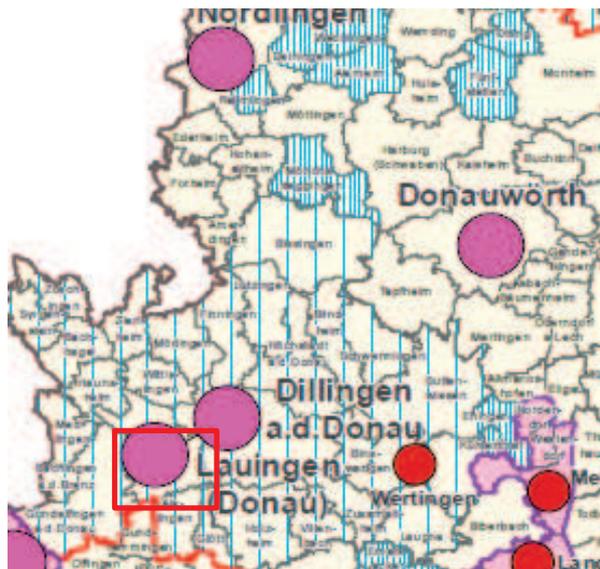


Abb. 7 Ausschnitt Strukturkarte LEP Bayern 2020

## 1.6 UMWELTRELEVANTER BEZUG ZU FACHPLANUNGEN

### Schutz- und Förderkulissen Umwelt: Liegenschaftsbezogen

- Biotopkartierung Flachland:  
liegenschaftsbezogene Schutzkulisse: keine besonderen Marker.  
Distanzmeldung: keine besonderen Marker.
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP  
Punkte:  
Keine Marker im Geltungsbereich.  
  
Fläche:  
Keine Marker im Geltungsbereich.
- Übergeordneter spezieller Arten- und Biotopschutz:  
Nicht relevant in Lage Geltungsbereich.
- Schutzgebiete:  
Internationale SG:  
Biosphäre: Nicht betroffen.  
Natura-2000-Gebiet: Nicht betroffen.  
Andere SG: Nicht betroffen.  
Nationale SG:  
Nationalpark: NP-00006 Augsburg Westliche Wälder.  
Naturpark: Nicht betroffen.  
Naturschutzgebiet: Nicht betroffen.  
Landschaftsschutzgebiet: in Vorhabennähe  
LSG-00417.01 Augsburg Westliche Wälder.  
Waldreservat: Nicht betroffen.  
FFH- und Vogelschutz-Gebiete: Nicht betroffen.
- Vertrags- und Widmungsflächen  
Ökoflächenkataster: Keine Marker im Geltungsbereich.
- Förderprogramme und Abkommen: Nicht betroffen.
- Wasserschutzgebiet: Nicht betroffen i.V. nicht relevant
- Heilquellschutz: Nicht zutreffend.

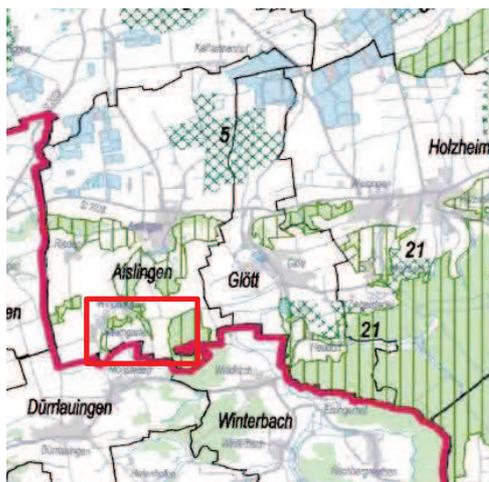


Abb. 8 Ausschnitt RP der Region 9 Augsburg  
Karte Natur und Landschaft



## 2. BESTANDSANALYSE UND STATUS-QUO PROGNOSE DER UMWELT

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale des Lokalortes, die möglicherweise oder womöglich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7, a) bis i), beschrieben.

### 2.1 VORHANDENE UMWELTQUALITÄTEN – EMPFINDLICHKEITEN

#### Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Naturraum-Haupteinheit der Donau-Iller-Lech-Platten (D64). Gemäß der Einordnung nach Meynen / Schmithüsen et al. handelt es sich bei der betroffenen Naturraum-Einheit um einen Teil der Iller-Lech-Schotterplatten (046). In Norden grenzt das Donauried (045) an. Geologisch bzw. bodenkundlich sind die Gegebenheiten des sogenannten Tertiärhügellandes Folgen eiszeitlicher Ereignisse - mit großmächtigen Schotterterrassen, die von Nebenflüssen der Donau im Pleistozän abgelagert und später teilweise erodiert wurden.

Zwischen Iller und Lech wird die Landschaft, von Westen nach Osten, durch die nach Norden entwässernden Täler der Flüsse Roth, Mindel, Günz, Zusam und Schmutter in flachwellige Riedel und Schotterplatten gekammert. Der Deckenschotter wird i. d. R. von Löss, Lösslehm und Braunerden überlagert. Die Riedel sind teilweise ausgedehnt mit Wald bedeckt, Zwischenplateaus sowie die Bach- und Flusstäler werden primär für Ackerbau, fragmentiert für Grünlandwirtschaft genutzt.

Die Höhenlage im Geltungsraum des Vorhabens ist auf etwa 498 bis 500 m ü. N.N. verzeichnet, in konstant ebener Situation, ohne nennenswertes Expositionsbild.

Prägende Landschaftsbestandteile am Ort sind offene Agrarflur mit geringer Strukturierung, östliche Waldkulisse mit geschlossener Waldung (dominierende Fichtenanteile) nördlich-nordwestliche waldförmige Gehölzriegel (i. d. R. an Geländeaufschwüngen und Tälchen), südliche Einflussbindung Siedlungsstruktur Dorfanschlusszone (Ortslage Mönstetten).

#### Geologie, Boden, Morphologie und Wasserhaushalt

##### Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse im Planungsgebiet dürfen im groben in zwei Haupteinheiten einsortiert werden:

- Talbereiche und Nebentälchen des Aislinger Baches und des Weiherbaches bei Mönstetten mit leichten Ablagerungen (Talsedimente).
- Höher gelegene Bereiche der Riedellandschaft mit Tertiärmaterial, Deckenschottern, Hochterrassenschottern und Löss,- bzw. Lösslehmüberdeckungen, öfter in Ausbildungen von Braun- und Parabraunerden.

Beide Bereiche unterschieden sich desgleichen geomorphologisch sehr deutlich:

- Verebnungen auf den Talsedimenten.
- Tendenzielle Steilhänge an den tertiären Einhängen zu Gewässerläufen.
- Bewegt welliges oder beherrschend plateauartiges Gelände auf den mit lößüberdeckten Hochterrassenschottern (Riedel).

##### Stillgewässer und Fließgewässer

Stillgewässer sind in der Nähe zum Geltungsbereich nicht vorhanden. Angeschlossen an das hydrogeographische System sind die Flächen des Standortes nach Süden in den Weiherbach, Vorfluter der Glött, nach Norden in den Aislinger Bach, Vorfluter in den Grabenverbund des Donauriedes Grundwasser

Im Donautal steht Grundwasser in großem Umfang an. Die grundwasserreichsten Ablagerungen stellen die Aufschotterungen der Donau dar. Hier kommt es zur Ausbildung von Grundwasserkörpern von mehreren Metern Mächtigkeit. Die Grundwasseroberfläche reicht häufig nahe an die Geländeoberfläche heran. Der Grundwasserabstand der Schotterplatten ist hydrogeographisch strukturell tieferanstehend.

- Datenlage Messstelle Grundremmingen Ende 2023:

Grundwasserstand 431,50 m über NN; 4,26 m unter Gelände.  
 Auf das Plangebiet prognostiziert ist der allgemeine Grundwasserabstand als ausreichend anzusehen.

**Klima / Luft**

Die klimatischen Verhältnisse sind insgesamt als gemäßigt ozeanisch feucht mit kontinentaler Tönung zu bezeichnen. In Leelage zwischen den niederschlagsreicheren Gebieten der Schwäbischen Alb nordwestlich und nördlich und der Iller-Lech-Platte südlich der Donau zählt die Donauniederung am Lagestandort zu den niederschlagsärmeren Gebieten in Bayern. An der Station Dillingen betragen die Jahresniederschläge im 30jährigen Mittel von 1961/90 lediglich 722 mm und zwischen 1981/2010 im Mittel 771 mm, wobei Sommerniederschläge im Mai bis Juli meistens überwiegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Donautal mit 8,3°C (1961/1990) bzw. 9°C (1981/2010) wegen der niedrigeren Höhenlage etwas höher als in den umgebenden Mittelgebirgen. Der wärmste Monat ist in der Regel der Juli mit einem Monatsmittel von 17,8°C (1961/90) bzw. 18,6°C (1981/2010) und der kälteste Monat der Januar mit einem Monatsmittel von -1,4°C (1960/90) bzw. -0,5°C (1981/2010). Diese Klimadaten stammen vom Deutschen Wetterdienst (Station Dillingen, 30jähriges Mittel 1961/90 und 1981/2010). In der Donauniederung treten im Jahresmittel etwa 50 bis 100 Nebeltage und zwar vor allem im Oktober auf (Deutscher Wetterdienst 2008; Göttlich 1979). Mit Einschätzung auf den angelaufenen Klimawandel wird langfristig ein kontinentaler Klimaeinfluss stetig abnehmen. Bisher jahresklimatisch gegoltene Eigenarten dürften mit fortgesetztem Klimawandel abflauen, geänderte Wetterparameter folgen. Mit Sicherheit ist anzumerken, dass eine einhergehende höhere Jahrestemperaturamplitude und allgemein veränderte Niederschlagsraten regional extremere und lokal sehr divergente Wetterabfolgen innehaben können.

**Landschaftsbild**

Landschaftlich ist der Lageraum des Vorhabens auf fruchtbare plateauartig gelagerte Riedelschotterterrasse verortet. Die Fläche ist landbaulich dominiert, intensive Agrarwirtschaft ist vorrangig. Biotopstrukturen sind subaltern, geringförmig oder minimal. Eine ausgeräumte Agrarabfolge ist bildprägend. Leitbildformend ist die östliche Zäsur der Bewaldungslinie. Die forstbauliche Holznutzung weist einen hohen Grad an Fichten (Monokultur) auf. Nach Süden ist die Ortslage Mönstetten angehaftet. Das Gemeinwesen hat noch dörflichen Charakter, die Urbanisierungsentwicklung ist maßvoll. Die Ortssilhouette bietet im Süden eine funktionierende Grüneinbindung. Im Allgemeinen ist der landschaftsbildliche Kontext als einigermaßen Intakt zu bewerten. Als Störquelle ist ein nahgelagerter Stall-Erzeuger-Ausbau markant zur Flächenlage geplante PV-Anlage.

**Landschaftsökologische Strukturen und Inventar sowie Artenerhebung**

Es wird am Planungsstandort keine übergreifende Inventaraufnahme Arten erhoben. In Abschätzung zu anstehenden Biotopwerten und wegen des Flächenaufkommens im Agrarraum wird eine Artenuntersuchung für die Artengilde Feldbrüter als erforderlich gehalten.

**2.2 VORBELASTUNGEN DER UMWELT**

a.) Auf Teilen des Plangebietes darf nutzungsbedingt von regelmäßiger Nährstoffzufuhr und ggf. Herbizid- und Pestizidanwendungen und somit von teilweise umweltbelastenden Stoffeinträgen ausgegangen werden.

b.) Altlasten  ja  Verdachtsfläche  nicht bekannt

Art der Altlast/ Verdachtsfläche	Baugrunduntersuchung (ja, nein, wird vorgenommen durch)
---	---

c.) weitere Vorbelastungen  nein  ja  wenn ja, Kategorie.....

## 2.3 NULL-PROGNOSE

### ENTWICKLUNG DER UMWELT BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS

**Kurzfristig:** Aktuell ist davon auszugehen, dass ohne eine geänderte bauliche Nutzung die überplanten Flächen weiterhin als allgemeiner Agrarstandort erhalten bleib.

**Mittelfristig:** Im Falle einer Nutzungsauffassung würde die Fläche mit der Zeit verbuschen. Es würden sich Krautgesellschaften und Pioniergehölze wie Weiden, Birken und Ruderalgesellschaften sowie Neophyten einstellen.

**Langfristig:** Es würde eine Entwicklung zum laubdominierten Mischwald stattfinden, der den Klimaxzustand darstellt.

## 3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND ANGABEN ZU DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

### 3.1 INTERNATIONALE UND GEMEINSCHAFTLICHE ZIELE

Nicht betroffen.

### 3.2 ZIELE VON BUND UND LÄNDERN

Nicht betroffen.

### 3.3 ZIELE DER REGIONALPLANUNG

Nicht betroffen.

### 3.4 ZIELE DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Nicht betroffen.

### 3.5 SONSTIGE UMWELTSCHUTZZIELE

- Ohne nennenswerte Einflussnahme.

**Übersichtstabelle zu 3.1 –3.5: Rechtsdefinierte Schutzgüter/ Flächen und Zielsetzungen im Geltungsbereich**

Schutzgegenstand, Schutzkategorie, jetziger Bestand	Rechtliche Grundlage bzw. Definition	nicht betroffen	betroffen	wird planerisch gesichert	Erlaubnis / Befreiung Genehmigung nötig	Änderung / Aufhebung einer Satzung / Verordnung	Umweltrechtliche Konsequenzen für das weitere Vorgehen							
							1	2	3	4	5	6	7	
FFH-Lebensraum/ Vogelschutzgebiet	§ 31, 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG	x												
NSG, Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG, Art. 12 BayNatSchG	x												
LSG, Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG, Art. 12 BayNatSchG	x												
ND, FND, (flächenhaftes) Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG	x												
GL, geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG	x												
Grünland, Feuchtgebiete und Ufervegetation	§ 30 BNatSchG	x												
Gesetzl. geschützte Biotope u. Waldbiotope	§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG	x												
Ökoflächenkataster (verzeichnete Flächen)	Bestehende funktionelle Ausgleichsflächen	x												
Europäisch geschützte bzw. prioritäre Arten	FFH-RL An-hänge II/ IV, VSchRL, § 26 ff NatSchG BW	(x)		x •										saP
National geschützte Arten	BArtSchV v.1999, §§ 38,39 ff BNatSchG	x												
WSZ I-III, Wasserschutzgebiet	§ 19 WHG, WG	x												
Überschwemmungsgebiet	§ 32 WHG, §§ 79, 110 WG	x												
Gewässer 1. und 2.Ordnung, naturnahe Fließstrecken und Lebensbereiche	§ 1a WHG, §§ 68a,14a WG, § 31 BNatSchG	x												
(10 m, 5 m) breiter Gewässerrandstreifen	WHG, § 68b WG	x												
Grundwasser, Aquifere und Quellen	WHG, WG, Art. 23 BayNatSchG	x												
Wald im Sinne des Waldgesetzes	BayWaldG	x												
Waldschutzgebiete und Erholungswald	Art. 12 u. 12a BayWaldG	x												
Schutzwald (SW gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	Art. 10 u. 11 BayWaldG	x												
Regionale Landschaftliche Bestimmungen	Regionalplan 09 Augsburg	x												
Naturpark	§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG		x											
Grünstruktur, z.B. Grünstreifen	FFNP, § 1 Abs.2,3, § 5 BauGB	x												
<b>x = vollauf betroffen x = unterschwellig betroffen</b>		<b>• = Bezugnahme bzw. zu erfüllen</b>												

## **4. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN**

### **4.1 VORAUSWAHL DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN**

Die Planfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Offingen als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des FNP ist erforderlich.

Infolgedessen ist eine grundlegend weitere Betrachtung anderer Flächenpotenziale erforderlich.

### **4.2 VERGLEICHENDE ALTERNATIVENBEWERTUNG MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE ERFOLGTE AUSWAHL DER ALTERNATIVEN**

Von der Gemeinde zu prüfen.

## 5. PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES PLANS

### Prognose von vorhabenbedingten Eingriffen auf die Schutzgüter der Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung

5.1 BAU- UND ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN*	+ Beeinträchtigungen** -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
Oberbodenentfernung, Bodenverdichtung ( <i>absolute Größe beachten</i> )			<b>x</b>		
Versiegelung, Überbauung ( <i>absolute Größe und GRZ beachten</i> )			<b>x</b>		
Reliefveränderung ( <i>Flächengröße, Aufmaß, Einschnitte</i> )		<b>x</b>			
Entnahmestellen, Abgrabungen			<b>(x)</b>		
Lager, Deponien, Aufschüttungen		<b>x</b>			
Dammbauten, Überbrückung		<b>x</b>			
Baustelleneinrichtung, Staub- u. Lärmentwicklung, Dämpfe und Abgase		<b>x</b>			
Vegetationsentfernung (Baumschicht)		<b>x</b>			
Vegetationsentfernung (Krautschicht)		<b>x</b>			
Gewässer (Verlegung / Ausbau, Entfernung)		<b>x</b>			
Entwässerung, Verdolung von Gräben und Wiesen		<b>x</b>			
Grundwasser (Stau, Absenkung,) Entwässerung		<b>x</b>			
Verschattung		<b>x</b>			
Ein- und Zerschneidung von Wald, Wiesen, Freiflächen		<b>x</b>			
Schädigung des Landschaftsbildes, der Landschaftskulisse			<b>x</b>		
Beeinträchtigung von Sichtbezügen, Horizonteinengung			<b>x</b>		

\* Beurteilung im Vergleich zum bestehenden Zustand: Zeitspanne: (vorübergehend, dauerhaft); räumlicher Umfang (groß, klein, relative Größe zur Umgebung) und topographische Lage beachten; Intensität, Art und Stärke der Wirkungen (punktuell, großflächig, lokal wirkend) berücksichtigen.

\*\* Beeinträchtigungen: „mittel“ bedeutet, dass ein begründeter Verdacht für eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung besteht; „hoch“ bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zwei Kreuze **xx** in Spalte „hoch“ bedeutet „sehr hoch“

5.2 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN*	+ Beeinträchtigungen** -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
Lagern von Gütern u. betriebsbedingten Abfällen		<b>x</b>			
Verkehr: Erzeugung, Umlenkung		<b>x</b>			
Verkehr: ÖPNV Anbindung		<b>x</b>			
Deponie, Rotte		<b>x</b>			
Nähr- und Schadstoffeintrag		<b>x</b>			
Einbringung fremder Arten (Neophyten, Neozoen)		<b>x</b>			
Emissionen/ Immissionen: Stäube, Spurengase, Wasserdampf		<b>x</b>			
Emissionen/ Immissionen: Abwässer, Abfall		<b>x</b>			
Emissionen/ Immissionen: Erschütterungen, Lärm		<b>x</b>			
Emissionen/ Immissionen: Licht, Wärme			<b>(x)</b>		

### 5.2.1 Lärm

Gebietstypik nach BauNVO : ---

Prognose: sind Lärmprobleme bzw. Grenzwertüberschreitungen zu erwarten? Ja /  
wahrschl. [ ], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [ ];

### 5.2.2 Abgase, partikelgebundene Luftschadstoffe und Stäube (Lufthygiene)

Gebietstypik nach BauNVO : ---

Prognose: sind lufthygienische Belastungen oder Grenzwertüberschreitungen zu  
erwarten?

Ja / wahrschl. [ ], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [ ];

### 5.2.3 Licht, Beleuchtung

Sind problematische Beleuchtungen in der Nähe von Gewässern, Wald und Gehölzen zu erwarten  
durch, z.B. Flutlichtanlagen, Fassadenstrahler, Werbeanlagen, größere Verkehrsbeleuchtung,  
Lichtbänder?

Ja / wahrschl. [ ], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [ ];

[ ] Emissionen / Immissionen Licht im üblichen Rahmen der Ereignisse.

[ ] Empfehlung: Straßenleuchten mit insektenfreundlichem Lichtspektrum mit  
geringer Anlockwirkung zu konzipieren.

### 5.2.4 Strahlung, elektromagnetische Felder

Sind nennenswerte Beeinträchtigungen zu erwarten?

[ ] bestehende Freileitungen,

[ ] Mobilfunkantennen vorhanden,

[ ] Mobilfunksendeanlagen in Planung/ Prüfung

[x] Unerheblich.

### 5.2.5 Wirkungen auf angrenzende Gebiete

Ja / wahrschl. [ ], Nein [x], sind kumulative Effekte zu erwarten [ ];

## 5.3 AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT (EINGRIFFE)

**Begriffserläuterung: Erheblichkeit und Nachhaltigkeit**

Bei der Beurteilung der **Erheblichkeit** sind der **räumliche Umfang** und insbesondere die **Intensität** der Beeinträchtigungen entscheidend. Für die zu prüfenden Schutzgüter gibt es unterschiedliche Verfahren, Richt- und Schwellenwerte. Dieser Ermessensspielraum muss gutachterlich nachvollziehbar verbal-argumentativ bewältigt werden. Die Prüfung der **Nachhaltigkeit** stellt auf die **zeitliche Dauer** der Beeinträchtigung ab. Als Konventionsvorschlag für nachhaltige Beeinträchtigungen steht seit dem LANA-Gutachten zur Eingriffsregelung (KIEMSTEDT et al. 1996) ein Zeithorizont von mindestens **5 Jahren** im Raum.

**Hinweis zur Eingriffsbestimmung:**

Um die Entscheidungskaskade (Vermeidung, Verminderung, Kompensation mit Ausgleich und Ersatz) gemäß

§ 1a BauGB und §§ 13-19 BNatSchG in Gang zu setzen, müssen folgende beide Hauptaspekte **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Mit dem Vorhaben muss eine Veränderung der Gestalt oder der Nutzung einer Grundfläche verbunden sein
- und diese Veränderung der Gestalt oder der Nutzung einer Grundfläche kann die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
<b>5.3.1 Boden</b>					
Speicher, Filter, Puffer für Schadstoffe / Stoffumwandlungseigenschaften		<b>x</b>			
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Nährstoffkreislauf		<b>x</b>			
Standort u. Lebensraum für Bodenorganismen, Pflanzen, Tiere, Mensch		<b>x</b>			
Natur- und landschaftsgeschichtliche Urkunde und Archiv		<b>x</b>			
Rohstofflagerstätte, Kulturpflanzen, Nutzung für Lebensmittelproduktion			<b>(x)</b>		
Störung besonderer - lokal / regional bedeutende – und/oder empfindlicher Bodenarten bzw. -typen		<b>x</b>			
Kommentar: Die Bodenfunktionen werden durch geplante Maßnahme mittels vertikaler Agri-PV-Module sehr verhalten gestört. Landbauliche Nutzung findet zeitlich direkt im Solarfeld statt. Herkömmlich landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im geflissentlichen Umfang konvertiert.					

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
<b>5.3.2 Grundwasser</b>					
Grundwassertendenz (Auswirkung und Beeinflussung)		x			
Neubildung		x			
Dynamik (Strömung, Flurabstand, zeitl. Regime)		x			
Qualität (Schadstoff- und Nährstoffarmut)		x			
Kommentar: In Einschätzung auf verfügbare hydrogeographische und hydrologische Eckdaten ist der Abstand zum Grundwasser als unproblematisch einordnen. Hinsichtlich baulicher Entwicklung nicht von einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugehen. Landbauliche Kulturen, die im Geltungsbereich und im eigentlichen Solaranteil fortgelten, haben i. d. R. auf den Wasserhaushalt protektive Eigenschaften.					
<b>5.3.3 Oberflächengewässer</b>					
Bezeichnung / Name(n)					
Gewässermorphologie (Längs-/ Querprofil, Ufer)		x			
Dynamik (Strömung, Hochwasser, Abflussregime, Erosion, Akkumulation)		x			
Wasserqualität (Schadstoff- und Nährstoffarmut)		x			
Regenwasserrückhaltung, Retention in der Aue		x			
Kommentar: Auf dem Gelände befinden sich keine Oberflächengewässer. Geländewasserhaltung und Retention werden nicht negativ beeinträchtigt.					
<b>5.3.4 Klima und Luft</b>					
Kaltluftentstehung, -abfluss, -strömungen			(x)		
Lufthygiene (Durchlüftung v. Wohnquartieren, Luftfeuchte, Temperatur)		x			
Luftqualität (Staub- und Schadstoffe)		x			
Örtliche Windrichtungen und -stärken		x			
Besonnung und Reflexion (Temperatur, Bioklima)		x			
Kommentar: Da keine Veränderung des Reliefs erzeugt wird, aber vertikale Solarpaneele gestellt werden, ist eine geänderte Luftaustauschbeziehung zu den Nebenflächen möglich. Auf Mikroklimaebene sind leichte Effekte (Temperaturerwärmung, Verdunstungsstörung, gestörte Kaltluftbildung) denkbar, sollten durch geweitete Abstände der Solarreihen zum Teil eingeholt werden. .Räumliche klimatische Wechselbeziehungen sollten substantiell nicht übermäßig belastend eintreten.					

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen*				-
	Ver- besser- ung	wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch

**5.3.5 Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt**

\*Schutzwürdige, bzw. naturschutzfachlich wertbestimmende Arten sind solche, die stellvertretend für andere Arten als Indikatoren für bestimmte Lebensraumbedingungen (Größe, Qualität, Vernetzung) stehen und biotoptypisch sind z.B. Storch für kleintierreiche Feuchtgebiete; Feldlerche für nahrungsreiche großflächige Wirtschaftswiesen [mit spätem Mahdtermin] und Äcker mit Ackerrandstreifen, Kammmolch für artenreiche besonnte Stillgewässer mit Unterwasser- und Röhrriechvegetation und umgebenden extensiv genutzten Brachen, Wiesen und Gehölzstrukturen als Landhabitate. Schutzwürdig können Arten auch auf Grund ihrer Funktion als Leit- oder Zielart im Ökosystem, ihrer Seltenheit, ihrer Gefährdung und aufgrund ihrer großen Population im überörtlichen Vergleich sein. Als Bewertungskriterium bzw. Referenz werden die Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und die Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie gesetzt.

Erstauswahl nach: • Arteninformation LfU Bayern – Vorkommen im LK GZ – fortlaufende Kartierung.  
• Arteninformation LfU Bayern Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Pflanzenarten Gruppe / Flora: 1 (Moose, Flechten, Algen)		x			
Pflanzenarten Gruppe / Flora: 2 (höhere Pflanzen)		x			
Pflanzengesellschaften / Vegetation: 1 (Wasser, Boden, Krautschicht)		x			
Pflanzengesellschaften / Vegetation: 2 (Strauch- und Baumschicht)		x			
Tierarten Gruppe: 1 Säugetiere (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 2 Vögel (Spezies)		x	(x)		
Tierarten Gruppe: 3 Kriechtiere, Lurche (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 4 Fische und Rundmäuler (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 5 Insekten Käfer, Libellen, Schmetterlinge (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 6 Weichtiere (Spezies)		x			
Tierarten Gruppe: 7 Sonstige (Spezies)		x			
elementare Lebensräume und Biotopkomplexe (ökosystemare topographische Einheiten):		x			

Kommentar LA Görgens:  
Es ist davon auszugehen, dass allgemeine und spezifische Interaktionen von Arten innerhalb der anstehenden Habitatstrukturen wirken und die generellen ökofunktionalen Fähigkeiten am Ort substantziell funktionieren.  
Flora - Biotopwertbeurteilung:  
• Flächen der agrarischen Erzeugung, mit typischen Leitpflanzen intensiv agrarischer Standorte:  
- artenarme Pflanzensoziologie, nährstoffanzeigende und intensivkulturverträgliche Zeigerpflanzen, wechselnde Agrarkulturen, umweltbelastende Stoffeinträge.  
• Schottrige Anwandwege:  
- Bodenverdichtung, Stoffeinträge, niedrige randseitige und zwischen der Fahrspur angesiedelte Feldwegvegetationen, dürrtiges Potential zur Artenvielfalt.  
Fauna:  
• eine einfache Artenaufnahme 03-09/2024 wird beabsichtigt.  
Die Feldbrüterbeobachtung ist von artenrechtlichem Interesse.  
Beurteilung:  
Die Errichtung und der Betrieb von Solarpaneel-Einheiten können für feldbrütende Vogelarten Flächennutzungshemmnisse bewirken. Im Bodenraum von vertikalen Solareinheiten können durch krautige Dauerbegrünungsstreifen biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen aktiv werden. Niederwildfreundliche Schutzfunktionen sind durch die angestrebten Solarformungen zu erwarten. Es ist wahrscheinlich, dass am Ort vorkommende Spezies auf angrenzende Flächen der Feldfluren teilweise oder ganz ausweichen werden und/oder Solarflächen neu besetzen können. Ein Nichteinfriedung der Flächen käme der Artenaustausch gelegen.

Deziierte Aufstellungen gegebenenfalls auf gesondertem Blatt	ja [ ], nein [x].
Lageplan von Artenvorkommen und Biotopen [nachrichtlich verzeichnet]	ja [ ], nein [x].

Betroffene Funktionen und Werte	+ Beeinträchtigungen -				
	Ver- besser- ung	Wahr- scheinl. keine	gering	mittel	hoch
<b>5.3.6 Landschaft</b>					
Eigenart des Landschafts- / Ortsbildes		<b>x</b>	<b>(x)</b>		
Landschaftstypische Ortsrandgestaltung		<b>x</b>			
Vielfalt und strukturelle Natürlichkeit		<b>x</b>			
Sicht- und Freiraumbezüge		<b>x</b>	<b>(x)</b>		
Zugänglichkeit, Betretbarkeit		<b>x</b>			
Erlebbarkeit von Landschaftsräumen		<b>x</b>			
Naherholung, Erlebnis- und Naturerfahrungsraum		<b>x</b>			
Historische Kontinuität		<b>x</b>			
Prägende Einzelschöpfungen (z.B. Bäume)		<b>x</b>			
<p>Kommentar:</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durchbeabsichtige Anreihung von Solarpaneelen in vertikaler Bezugsrichtung sind als landschaftsfremde Einbauten in Nord-, Ost- und Südsichtbeziehung wirksam. Auf Ostdistanz dürfte eine nachteilige Wirkung durch Waldkulisse sekundär sein.</p> <p>Mittels Eingrünungsbindung durch Pflanzung Obstsäulen nach Festsetzungen des BBPLs ist eine Minimierung der Landschaftsbildbeeinflussung verpflichtend.</p> <p>In westlicher Nähe ist ein außenraumgelagertes Stallgebäude [privilegiertes landwirtschaftliches Bauen] neuerer Entwicklung errichtet. Hierdurch kommt es lokal zu einer landschaftsbildlichen Vorbelastung.</p>					

## 5.4 RELEVANZPRÜFUNG ZUM SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ

- Allgemeine Bedeutung des Planraumes

Der für Bebauung überplante Bereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flurstückflächen (Ackerland) und Teilfläche Anwandweg. Die Flächen sind nach Sichtung und Einschätzung des Gutachters von zurückgestellter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

FFH-Gebiete, SPA-Gebiete sowie weitere ausgewiesene Schutzgebietes des Naturschutzes existieren auf dem beplanten Standort nicht.

Biotopkartierung, gesetzlich geschützter Biotop

Innerhalb des Planungsgebiets sind keine amtlich kartierten Biotopflächen nach Art.23 BayNatSchG /

§30 BNatSchG vorhanden. In entlegener Umgebung befinden sich biotopkartierten Einheiten

(Heckenstrukturen, teilweise mit Gewässerbegleitung). Eine Betroffenheit gesetzlich geschützte Biotop oder in der Biotopkartierung erfasste Biotop sind werden durch die Sondergebietsausweisung nicht erzeugt.

- Flächen ohne umweltrelevante Restriktionen

Auf der monostrukturellen Agrarfläche fehlt eine segetale Ackerbegleitflora, Merkmal einer intensiv bewirtschafteten Flächennutzung in artenarmer Prägung. Im Planraum befinden sich keine Gehölze bzw. höher entwickelte Vegetationen. Auf die Standorte sind Stoffeinträge agrarischer oder verkehrsbedingter Art fortlaufend und beeinflussend gegeben. Die Hauptflächen besitzen aufgrund ihrer wenig Habitatqualität. Verdachtspunkte auf floristisch und faunistisch interessanten Vorkommen an sensiblen und/oder gefährdeten Arten dürfen nach Taxonomie zum Standort sind vermutlich kaum realistisch.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFHRichtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auch bei evtl. mit dem Vorhaben verbundenen Störungen, Zerstörungen und anderen Betroffenheiten, weiterhin erhalten bleibt.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich artenbezogen musternd um offene Ackereinheiten.

Pflanzenstandorte von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auf der betreffenden

Plangebietsfläche nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

In Abstraktion darf hinsichtlich von Arten mit besonderer Schutzstellung die Artengilde Feldbrüter zu

betrachten sein. Das Planungsareal kann Lebensstätte der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sein. In

Verständigung mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Dillingen soll im Zeitfenster März bis Mitte

September 2024 eine lokale Artensichtung mit speziellem Augenmerk Vorkommen Feldlerche

dokumentiert und ausgewertet werden. Das Ergebnis wird in den Planungskontext eingestellt.

Im Vorfeld wird für kritische Säugetierarten das Potential am Standort als sekundär eingestuft.

Gelegentlicher Zugriff könnte bei Standortwechsel oder bei Nahrungssuche zutreffen. Bei Wandlung der

aktuellen Nutzung und der Neuformung des Geländes werden Arten mutmaßlich auf die Nebenflächen der

Agrarlandschaft ausweichen oder adaptierte Teilaspekte mit beförderter Biodiversität annehmen.

Für andere prüfbare Artengruppen ist der Standort kein relevanter Lebensraum

### Gutachterliches Fazit:

- Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten Arten gemäß §44 BNatSchG am Ort wird zwischen März und Mitte September 2024, in besonderer Beachtung Feldbrüter geprüft-
- Das Ergebnis fließt in die Planungsunterlagen zum BBPL ein.

→ Eine Gefährdung von Tierarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sollte auf Sicht der Lebensraumausstattung und der in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehenden Ausweichlebensräume nicht in Gang gesetzt werden.

<b>Einstufung der Erheblichkeit zum speziellen Artenschutz</b>			
Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Flora / Fauna	unerheblich	unerheblich	unerheblich

→ Der Bebauungsplan ist aus artenschutzrechtlicher Sicht beschlussfähig.

## **5.5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BEVÖLKERUNG UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT**

### **5.5.1 Wohnen**

Nicht zutreffend.

### **5.5.2 Arbeiten**

Nicht zutreffend.

### **5.5.3 Freizeit und Erholung**

Nicht zutreffend.

## **5.6 AUSWIRKUNGEN AUF SACHGÜTER UND DAS KULTURELLE ERBE**

### **5.6.1 Land- und Forstwirtschaft**

Es ist davon auszugehen, dass die zu betrachtende agrarische Fläche landbaulich von ökonomischem Interesse ist, sollte mit Sicht auf vorrätige andere Erzeugerflächen im Umland nicht allzu großes Gewicht als Ressourcenort beigemessen werden. Die zum Agri-PV-Konzept verankerte duale Landnutzung mit Feldkulturen ermöglicht weiterhin am Standort Erzeugung von Agrargütern.

### **5.6.2 Kulturelles Erbe, Denkmäler, historische Besonderheiten, archäologische Schätze**

Im direkten und unmittelbaren Geltungsbereich des geplanten Baugebietes sind keine Bodendenkmalbereiche und ggf. Bodendenkmalverdachtsflächen angegeben.

Gesetzlicher Auftrag der Denkmalpflege ist es, die Bodendenkmäler zu erhalten und vor Zerstörung zu bewahren. Wo Bauvorhaben und Planungsziele auf Bodendenkmäler treffen, können denkmalpflegerische Interessenkonflikte entstehen.

Nach Sachlage sind keine erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. bei zuständigen Gebietsreferaten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## **5.7 WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER**

Nicht zutreffend.

## 5.8 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER EINGRIFFSSCHWERPUNKTE UND ABSCHÄTZUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTFOLGEN

### Klassifikation der Gesamtwirkung des Vorhabens

- Im Vergleich zur jetzigen Nutzung sind, trotz gewisser Eingriffe, mittelfristig Verbesserungen der Funktionen von Natur- und Landschaft und/oder der Erholungsqualität zu erwarten.
- Es sind keine erheblichen bzw. relativ kleine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Wirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind unerheblich.**
- Es sind symptomatische Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft verhalten sich unmerklich.
- Es sind Beeinträchtigungen der Umwelt und Wirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten und im weiteren Verlauf des Planungsprozesses durch entsprechend fachgutachterliche Untersuchungen aufzuarbeiten.
- Es sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die...
  - planungsrechtlich der Eingriffsregelung nach §§ 14-19 BNatSchG und § 1a BauGB „umweltschützende Belange in der Abwägung“ unterliegen.
  - geschützte Lebensräume und Artenvorkommen negativ beeinträchtigen können (BArtSchV, Biotop- und Schutzgebiete nach BayNatSchG).

## 5.9 NOTWENDIGER WEITERGEHENDER UNTERSUCHUNGSBEDARF

Unter Vorbehalt nicht weiter erforderlich oder noch zu leisten.

Art der Untersuchung/ Planung	ankreuzen	Inhaltlicher Umfang/ Schwerpunkte	Federführung  Vergabe durch:	beteiligte Stellen, [Gutachter und Fachämter]
UVS nach UVPG	x			
Grünordnerischer Beitrag zum B-Plan z.B. GOP	x		Planverfasser Gemeindewesen	
Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP				
FFH-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000)				
Kartierung nach LfU-Datenschlüssel				
Floristische Untersuchungen		Pflanzenarten Gruppe Flora: 1		
		Pflanzenarten Gruppe Flora: 2		
Faunistische Untersuchungen - Kartierung Feldbrüter		Tierarten Gruppe 1:		
		Tierarten Gruppe 2: Vögel	Fachingenieur	
		Tierarten Gruppe 3:		
		Tierarten Gruppe 4:		
		Tierarten Gruppe 5:		
		Tierarten Gruppe 6:		
Hydro- oder limnologische Untersuchungen (z.B. Grundwasserhöhenplan)	(x)		(Fachingenieur Gemeindewesen)	(WWA)
Geologische und Bodenkundliche Erkundung	(x)		(Fachingenieur Gemeindewesen)	
Entwässerungskonzept Regenwasserkonzept	(x)		(Fachingenieur Gemeindewesen)	
Klimaanalyse				
Untersuchung Immission (Lärm, Gase, ...)				
Altlastenerkundung, Bodenuntersuchung				
Verkehrsgutachten				
Sonstiges				

## 5.10 HINWEISE ZUM WEITEREN VORGEHEN

### Bebauungsplan Markt Aislingen "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hartfeld"

Durch: Burger • Blatter GbR  
Andreas Görgens  
Freier Landschaftsarchitekt BYAK Dipl.-Ing. (TU)  
Wann: 00.00.2024  
(siehe Verfahrensvorlage zur Bauleitplanung).  
Fortschreibung: 2024 | offen

Von Seiten des Marktes Aislingen ist vorgesehen, die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 2024 durchzuführen.

## 6. VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

### 6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

#### 6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Hinweis:

In der Ermittlung Bezugsquantität Kompensation ist der Bemessungsraum >Geltungsbereich BBPI< abgegrenzt als auch definiert.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen *erhebliche* Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig vermieden und nachrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

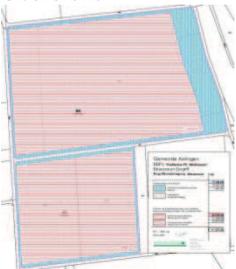
Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert diese bundesgesetzlichen Regelungen und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Seit Dezember 2021 hat der Freistaat Bayern in der Bauleitplanung mit dem erneuerten Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 12/2021) die Möglichkeit geschaffen, ein Wertpunktesystem mit der Bayerischen Kompensationsverordnung anzuwenden.

## BBPL "Freiflächenphotovoltaikanlage Hartfeld" – Gemeinde Aislingen

### Vergleichende Gegenüberstellung / Bilanzierung

#### Gebietsbetrachtung:

<p><b>Geltung BBPL</b> 111.875 m<sup>2</sup></p> <p><b>EBF</b> effektive Bilanz - Fläche netto Fläche relevante vorhaben – bedingte Eingriffsfläche</p> <p><b>93.935 m<sup>2</sup></b></p> <p><b>Ausgangswert Bilanzierungsansatz</b> <b>GRZ 0,1</b></p>	<p><b>Nachweis Luftbild Übersicht</b></p>  <p>Abbildung Luftbild Bestand 2023</p> <p><b>Nachweis Flächen Übersicht</b></p>  <p>Schematisch BBPL 2024</p>	<p><b>Flächenbilanz BBPL 2024 Bilanzeingang</b></p> <p><b>Gemeinde Aislingen</b> BBP "Freiflächenphotovoltaikanlage Hartfeld" Bilanzraum Eingriff</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Eingriffsniederlegung</th> <th>Bilanzraum</th> <th>m<sup>2</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Flächenansatz ohne Eingriff</td> <td><b>17.940,00</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td>fortlaufend landbaulich genutzte Flächen</td> <td>16.900,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bestehender Landwirtschaftsweg</td> <td>1.040,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Flächen mit Eingriffsbetrachtung nach Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -2021-</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>intensiv genutztes Ackerland Bildung Agn-PV-Flächen</td> <td><b>93.935,00</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td>intensiv genutztes Ackerland Bildung Agn-PV-Flächen</td> <td>61.265,00</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>32.670,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td><b>111.875,00</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>M 1 : 1000 / ag 04.03.2024</p> <p>BBPL 2024</p> <p><small>Dipl.-Ing. (TU) Freier Landschaftsarchitekt Stammweg 3 82049 St. Leonhard Telefon: 089 72 / 821133 Telefax: 089 72 / 821131 © 2024 L.A. Görgens</small></p>	Eingriffsniederlegung	Bilanzraum	m <sup>2</sup>	Flächenansatz ohne Eingriff		<b>17.940,00</b>		fortlaufend landbaulich genutzte Flächen	16.900,00		bestehender Landwirtschaftsweg	1.040,00	Flächen mit Eingriffsbetrachtung nach Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -2021-				intensiv genutztes Ackerland Bildung Agn-PV-Flächen	<b>93.935,00</b>		intensiv genutztes Ackerland Bildung Agn-PV-Flächen	61.265,00			32.670,00			<b>111.875,00</b>
Eingriffsniederlegung	Bilanzraum	m <sup>2</sup>																											
Flächenansatz ohne Eingriff		<b>17.940,00</b>																											
	fortlaufend landbaulich genutzte Flächen	16.900,00																											
	bestehender Landwirtschaftsweg	1.040,00																											
Flächen mit Eingriffsbetrachtung nach Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft -2021-																													
	intensiv genutztes Ackerland Bildung Agn-PV-Flächen	<b>93.935,00</b>																											
	intensiv genutztes Ackerland Bildung Agn-PV-Flächen	61.265,00																											
		32.670,00																											
		<b>111.875,00</b>																											

## Ermittlung des Ausgleichsbedarfs des Schutzgutes Arten und Lebensräume

### Eingriff:

## Tabelle A

Umgriff BBPL 11.187,5 ha; GRZ 0,1; EBF 93.935 m<sup>2</sup>

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bewertung (WP)	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation BNT geringer Bedeutung [Biotoptypen] - Anlage 1 Liste 1a, 1b, 1c - Tabelle 5 Leitfaden 2021	93.935	3	0,1	28.180,5
<b>Summe in Rundung</b>	93.935			<b>28.180</b>
Planungsfaktor	Begründung		Sicherung	
Bezugnahme - Tabelle 2.2 Leitfaden 2021  · Förderung Biodiversität auf Fläche mit besonderem Nutzungszweck Sonderfläche  · Unterstützung Wassermanagement des Bodens, Wasseraufnahmefähigkeit, Wasserrückhaltung	· extensive Zonen innerhalb der Agri-PV-Sonderfläche Wirkmechanismus: landwirtschaftlich nicht bearbeitete Zwischenstreifen PV-Module  · Förderung des Wasserhaushaltes durch Rückhaltung des Niederschlagwassers Wirkmechanismus: extensive Zonen Zwischenstreifen PV-Module und permanente Dauerkultur landbaulich genutzter Zonen		· Festsetzung in BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB 5 %  · Festsetzung in BP aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 5 %	
<b>Summe (max. 20%) 2.818</b>				<b>10 %</b>
<b>Reduzierungswert Punkte durch Festsetzungen im BBPL in Rundung ./.</b>				<b>./. 2.818</b>
<b>Summe Ausgleichsbedarf in Wertpunkten</b>				<b>25.362</b>

## Ermittlung der Kompensation des Schutzgutes Arten und Lebensräume

**Ausgleich:**

### Tabelle B

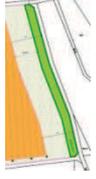
Ausgleich im Flurstück Nr. 306 Teilfläche, Gemarkung Baumgarten

**Rechtliche Sicherung (dingliche Sicherung):**

Zur dauerhaften Sicherung der Fläche und der Umsetzung der Maßnahme ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern vertreten durch das Landratsamt Dillingen einzutragen. Zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme ist im Grundbuch eine Reallast mit Regelungen einzutragen.

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)*	Fläche (m <sup>2</sup> )	Aufwertung	Entstieglungs-faktor	Ausgleichs-umfang (WP)
1	A11	intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne Segetalvegetation	2	G214	mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland	12	2.536,5	10	-	25.365
<b>Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten</b>										<b>25.365</b>
<b>Bilanzierung</b>										
Summe Ausgleichsumfang <b>Tabelle B</b> Wertpunkte										<b>25.362</b>
Summe Ausgleichsbedarf <b>Tabelle A</b> Wertpunkte										<b>25.365</b>
<b>Differenz Ausgleich vollzogen</b>										<b>+ 3</b>
* ggf. unter Berücksichtigung Timelag										

### 6.1.1 Kompensationsvollzug – Nennung der Maßnahmen Ausgleich

<p><b>Ausgleichsfläche A-1 Artenreiches Extensivgrünland</b></p> <p><b>Größe: 2.536,5 m<sup>2</sup></b></p> <p><b>Lage: Fl.St.-Nr. 306 Gemarkung Baumgarten, östliche Teilfläche der Flur-Strück-Nr. 306</b></p>	
--	---

#### Ziele und Maßnahmen, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche A-1

<p><b>Ausgleichsfläche A1</b></p> <p><b>Ausgleichsmaßnahme mit Schwerpunkt Naturhaushalt</b></p> <p><b>Anlage und Entwicklung von artenreichen Extensivgrünland</b> <b>&gt;&gt;&gt; Verbesserung Saumlage Wald Ökoton, Strukturvielfalt</b></p> <p><b>Entwicklungsdauer: 20/25 Jahre</b></p>	
<p><b>Ziel:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Konversion bestehender Ackernutzung in extensive Grünlandstellung.</li><li>- Förderung Habitat Wiesenland und Verbesserung der lokalen Lebensbedingungen für Artengesellschaften grünlandabhängiger Biozönosen im Sinne Übergangszone Ökoton</li><li>- Begünstigung Struktureichtum, Nahrungsvielfalt → Lebensraum artenreiche Extensivwiese.</li></ul>
<p><b>zusätzlich</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Stärkung an Wiesenlandanteilen.</li><li>- Allgemeine Wohlfahrtswirkung.</li><li>- Genreservoir.</li></ul>
<p><b>Maßnahmen:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wandlung Teilfläche in landwirtschaftlichen Nutzung aus Acker in extensiv genutztes Grünland.</li><li>- Ansaat Typ Landschaftswiese flächig mit autochthonem Regio-Saatgut nach Herkunft mesophiler Grünländer.</li><li>- Passiv extensive Mahd der zu entwickelnden Grünlandfläche.</li><li>- Erhaltungs- und Pflegemahdintervalle nach fachlichen Rahmengesichtspunkten (max. 2 Mahdgänge, nicht vor dem 15. Juli des Kalenderjahres).</li><li>- Unterlassung jedwelchen Stoffeintrages auf das Flächenareal.</li><li>- Einstellen zweckfremder Einflussnahmen [Jagdpächter, etc.].</li></ul>
<p><b>Ausführung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vor Beginn der Arbeiten sollte eine ökologische Ausführungsplanung vorzulegen sein und deren Umsetzung am Ort mittels Fachbegleitung zu gewährleisten.</li><li>- Pflege und Entwicklung in Abstimmung und per Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen.</li></ul>

### Kostenansatz

Der Kostenrahmen für beschriebene Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A-1 „naturfördernde Maßnahmen“ - kann mit ca. 1.500,00 € - 2.500,00 € Herstellungskosten als Richtwert veranschlagt werden.

### Ausführungsfrist

Die Ausgleichsflächen müssen im folgendem Jahr der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes von Pacht und Nutzungsrechten rechtzeitig freigestellt sein.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im folgenden Kalenderjahr nach Rechtswirksamkeit des anhängigen Bebauungsplanes umzusetzen.

### Dingliche Sicherung

Die als Ausgleichsfläche vorgesehenen Bereich befinden sich aktuell in Eigentum des Grundeigners, der die Maßnahme mit realisieren mochte. Es ist eine Grunddienstbarkeit nach § 1090 ff. BGB zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen, dauerhaft zu sichern.

[Eintrag beschränkte persönliche Dienstbarkeit, mit entsprechender Duldungs- und Unterlassungsverpflichtung im Ausgleichsvollzug.]

Die Ausgleichsflächen sind dem Ausgleichsflächenkataster des Landesamtes für Umweltschutz zu melden.

## 6.1.2 Generelle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Die nach Festsetzung Grünordnung aufgeführten Einheiten sind nach einschlägigen DIN-Normen und Empfehlungen der FFL exakt und fachgerecht abzuwickeln.
- Auf eine Parzellenumfriedung soll verzichtet werden.

## 6.2 BEVÖLKERUNG UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Keine Maßnahmen erforderlich.

## 6.3 SACHGÜTER UND KULTURELLES ERBE

Keine Maßnahmen erforderlich.

## 6.4 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN, ERSICHTLICH ZU ERWARTENDEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Kritische oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Baugebiet nicht zu erwarten. Wechselwirkungen oder Verstärkerentfaltungen mit Nachteilen für Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

## 7. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN (MONITORING)

### 7.1 ÜBERWACHUNG DURCH DIE GEMEINDE

Nicht erforderlich.

### 7.2 ÜBERWACHUNG DURCH FACHBEHÖRDEN

Nicht erforderlich.

## 8. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Nicht zutreffend.

## 9. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB sind die erforderlichen Angaben des Umweltberichts in einer Zusammenfassung in Kurzform darzulegen:

Durch angestrebte bauliche Entwicklungen sind Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich (→ Stellung PV-Module, Kleineinheit Funktionsnebengebäude). Die sich hieraus entwickelnden Beeinträchtigungen sind nur begrenzt minimier- und begrenzt kompensatorisch abzufangen.

Nachteile auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt dürften nicht zu erwarten sein. Dazu sind die Inhalte und Wertgehalte vorliegender BNT (Biotop- und Nutzungstypen) – anhängige Gegebenheiten – minder an der Bedeutung auf den Naturraum und den lokalen Kontext gesehen.

Im gewollten Fall des Bebauungsplanes darf jedoch von einer landschaftsbildstörenden Entwicklung ausgegangen werden, da die Bestückung mit Solaranlagenbestandteilen in mehrseitig offene Sichtbeziehung bzw. in freier Feldflur eine optische Beeinträchtigung einleiten wird. Um ein gewisses Maß an Einbindung zu erfahren sind flankierende Eingrünungen in Form von Säulenbaumstaffage Obstbaum eingeplant und festgesetzt. Die dreiseitige Eingrünung ist als Kompromiss zwischen Energieerwirtschaftung, Bewirtschaftungsnotwendigkeiten und Abmilderung vertikaler Solarstellung zu verstehen.

Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter sind bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, den Restriktionen formulierter Satzung des Bebauungsplans, der Begründung und den Zielvorgaben der Umweltberichts-ausführungen zum Bebauungsplan, nicht zu erwarten.

Eine visuelle Vorsichtung der Geländegegebenheiten und der Abruf der Umweltinformation im online-Bereich hat nach Einordnung des Gutachters keine Notwendigkeit auf eine tiefenschärfere Umweltbetrachtung, speziell über vertiefende Anforderung artenschutzrechtlicher Prüfung als erforderlich erwogen.

Die artenrechtliche Beurteilung wird durch Artensichtung im Zeitraum März bis Mitte September 2024 in Korrelation gebracht. Eine besondere Achtsamkeit sollen die Artengilde Feldbrüter erfahren.

**Erkenntnisse werden in die Planungsunterlagen zum BBPL einfließen.**

Im Zuge der Ermittlung der Ausgleichskompensation mittels „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2021)“ wurde eine Flächeneinheit von 2.536,5 m<sup>2</sup> als Kompensationsbedarf ermittelt. Die Ausgleichsverpflichtung wird am Ort der geplanten Maßnahme nach Darlegung des Kapitels im Umweltbericht vollzogen und rechtlich gesichert.

Nach Einschätzung auf die Belange und Auswirkungen auf die Naturgüter sollte ein bezüglicher Bebauungsplan im Grunde mit dem Umweltschutz vertretbar sein.



Dipl.-Ing. (TU)  
Freier Landschaftsarchitekt  
Scoranweg 3  
D-89415 Lauingen  
Telefon 09072 / 922135  
Telefax 09072 / 922137  
E-mail LA.Goergens@t-online.de

Verfasser:	Unterschrift:
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (TU) Andreas Görgens
Ort, Datum:	Lauingen, den 16. April 2024
<hr/>	
Fortschreibung:	Lauingen, 2024

## 10. QUELLEN- UND ANLAGENVERZEICHNIS

Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – BayernAtlas:  
Themenabfragen - Geodaten – Umwelt – Naturgefahren

Bay. Landesamt für Denkmalpflege – Denkmaltatlas Bayern  
Themenabfragen - Denkmalkategorien

LfU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ) Bayern – FIN-Web – FIS-Natur

► Fachinformationssystem Naturschutz – raumbezogene Umweltdaten, aktuell Daten

► Bayerische Kompensationsregelung für die Bauleitplanung nach Gültigkeit:  
„Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft [Leitfaden] “ - 2021

Regionalplan 9 Augsburg

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Gültiger Flächennutzungsplan Markt Aislingen mit Landschaftsplan

KÜPFER, PROF. DR. C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: - Lageplan (Bebauungsplan) M 1 : 1.000  
(siehe Planunterlagen Verfahren)